

STATUTEN REGIONALVERBAND ZÜRICH-GLARUS

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 11
III.	Organisation	Art. 12 bis 22
IV.	Zusammenarbeit mit physioswiss	Art. 23 bis 25
V.	Finanzielles	Art. 26 bis 29
VI.	Verschiedenes	Art. 30 bis 32

Da die durchgehende Verwendung von weiblichen und männlichen Formen die Lesbarkeit der Statuten erschwert, wird im Folgenden die weibliche Bezeichnung gewählt.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹Unter dem Namen physio zürich-glarus (ein Regionalverband von physioswiss) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB. Das Gebiet umfasst die Kantone Zürich und Glarus.

²Der Rechtssitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin.

³Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴physio zürich-glarus ist Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbands (nachstehend physioswiss genannt) und akzeptiert dessen Statuten.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹Ziele von physio zürich-glarus sind:

1. Das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeutinnen sowie der Organisationen der Physiotherapie zu wahren.
2. Den Berufsstand der Physiotherapie in den Kantonen Zürich und Glarus zu fördern.
3. Die Praxis und die bedürfnisbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Physiotherapie (sie orientiert sich an den Erfordernissen von Gegenwart und Zukunft) sicherzustellen.
4. Die Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen im beruflichen Umfeld durchzusetzen.
5. physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

²Zu diesem Zweck

1. engagiert sich physio zürich-glarus in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
2. steht physio zürich-glarus in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.
3. engagiert sich physio zürich-glarus für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband physioswiss als auch mit seinen Mitgliedern.
4. arbeitet physio zürich-glarus eng mit dem nationalen Dachverband physioswiss zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.

³Zur Erfüllung dieses Zweckes kann physio zürich-glarus für die Verbandsmitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Übersicht Mitgliederkategorien

¹physio zürich-glarus kennt die in Art. 4 bis 9 definierten Mitgliederkategorien. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner und Ehrenmitglieder) von physio zürich-glarus sind automatisch Mitglieder von physioswiss.

²Mit Ausnahme der Gönner und der Organisationen der Physiotherapie können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft von physio zürich-glarus erwerben.

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind selbständig erwerbende oder angestellte Physiotherapeutinnen, deren Ausbildung von physioswiss resp. von der verantwortlichen Registrierungsstelle anerkannt ist und sowohl den kantonalen wie eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
2. Aktivmitglieder von physio zürich-glarus sind in den Kantonen Zürich und Glarus berufstätig oder wohnhaft.
3. Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und zahlen einen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Organisationen der Physiotherapie (Juristische Personen)

1. Organisationen der Physiotherapie sind Organisationen, welche die in Art. 52a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen und deren hauptverantwortliche Leitungsperson (gegebenenfalls gemäss Bewilligung) Aktivmitglied von physio zürich-glarus ist.
2. Organisationen der Physiotherapie sind als Organisation Mitglied von physio zürich-glarus. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Organisationen der Physiotherapie zahlen einen Mitgliederbeitrag.
3. Hat eine Organisation der Physiotherapie mehrere Standorte im Gebiet der Kantone Zürich und Glarus, so benötigt die Organisation der Physiotherapie nur eine Mitgliedschaft bei physio zürich-glarus.
4. Organisationen der Physiotherapie haben ihren statutarischen oder gesetzlichen Sitz in den Kantonen Zürich oder Glarus. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen und Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton aufnehmen, sofern der entsprechende Kantonal- oder Regionalverband seine Zustimmung dazu gibt.

Art. 6 Juniormitglieder

1. Juniormitglieder können Bachelor -Studierende werden, die eine Ausbildung an einer von physioswiss anerkannten Ausbildungsstätte absolvieren.
2. Nach Abschluss der Ausbildung mit dem Diplom erhält ein Juniormitglied automatisch den Status des Aktivmitgliedes.
3. Juniormitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Juniormitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Passivmitglieder

1. Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie Aktivmitglieder.
2. Passivmitglieder sind seit über einem Jahr nicht berufstätig (Pensionierung, Berufsunterbruch wegen Mutterschaft, Auslandsaufenthalt etc.). Diese Frist beginnt im Moment der Mitteilung an den Regionalverband physio zürich-glarus.
3. Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.
4. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1. Wer sich um physio zürich-glarus besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zu dessen Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ein Ehrenmitglied muss nicht diplomierte Physiotherapeutin sein.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag an den Regionalverband physio zürich-glarus.
4. Ein Ehrenmitglied hat, sofern es diplomierte Physiotherapeutin ist, ein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Gönnermitglieder

1. Es können als Gönner natürliche und juristische Personen, die sich in irgendeiner Form der Physiotherapie verpflichtet fühlen, von der Generalversammlung physio zürich-glarus auf entsprechendes Gesuch hin, aufgenommen werden.
2. Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an den Vorstand oder via Online-Registrierung auf www.physioswiss.ch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf das Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist physio zürich-glarus vor dem 30. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen.
2. bei Tod des Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Ehren- oder Gönnermitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person (Organisation der Physiotherapie und Gönnermitglied).
3. durch Ausschluss. Die Kompetenz des Ausschlusses liegt bei der Generalversammlung.
4. durch Feststellungsbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag nach mindestens dreimaliger Mahnung im Verzug befindet und physioswiss den Ausschluss gemäss Art. 12 seiner Statuten beschlossen hat.

²Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen von physio zürich-glarus sowie physioswiss zuwiderhandelt.

³Aus physio zürich-glarus ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt, bestehen.

III. Organisation

Art. 12 Verbandsorgane

Die Organe von physio zürich-glarus sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoreninnen resp. die Kontrollstelle.

a) Generalversammlung

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Präsidentin
2. Wahl der Vizepräsidentin resp. der Co-Präsidentin
3. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Revisorinnen respektive der Kontrollstelle
5. Wahl der Vertreterinnen für die Delegiertenversammlung von physioswiss (Delegierte)
6. Wahl der Vertreterin für die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz
7. Bestätigung respektive Vorschlag für Vertreterinnen in die nationale Berufsordnungskommission
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Genehmigung des Jahresberichtes
10. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisorinnen resp. Kontrollstelle
11. Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand
12. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
13. Genehmigung des Jahresbudgets
14. Änderung der Statuten
15. Beschlussfassung über die Anträge an physioswiss
16. Vorzeitige Abberufung der Organe

17. Ausschluss von Mitgliedern
18. Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
19. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden
20. Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 14 Einberufung und Antragsverfahren

- ¹Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vor der Delegiertenversammlung von physioswiss durchgeführt.
- ²Der Vorstand, das absolute Mehr der Generalversammlung oder 15% aller stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- ³Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen, das Datum muss spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag auf der Website aufgeschaltet werden.
- ⁴Innert 5 Tagen nach Versand der Einladung können seitens der Mitglieder weitere Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.
- ⁵Im Falle einer Änderung wird die definitive Traktandenliste auf der Website publiziert.
- ⁶Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden. Es sei denn 2/3 der Versammlungsteilnehmenden stimmen dem Eintreten zu.

Art. 15 Vorsitz

- ¹Die Präsidentin hat die Sitzungsleitung, im Verhinderungsfalle leitet die Vizepräsidentin die Generalversammlung.
- ²Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen und regelt die Protokollführung.

Art. 16 Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung

- ¹Mitglieder besitzen ein Stimmrecht gemäss den Art. 3 bis 8. Eine Stellvertretung respektive Delegation der Stimmen ist nicht möglich.
- ²Ordentlich stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
- ³Ein Beschluss der Generalversammlung kommt in der Regel durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Davon abweichende Bestimmungen sind:
 1. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen
 2. Auflösung und Fusion: vgl. Art. 31
 3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- ⁴Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

b) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

- ¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin resp. Co-Präsidentin und 3 bis 6 weiteren Mitgliedern.
- ²Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Ihm obliegt die Führung von physio zürich-glarus. Dies beinhaltet namentlich:

1. Erarbeitung und Umsetzung von Steuerungsinstrumenten wie Konzepte und Pläne zur Zielerreichung und Zweckerfüllung des Verbands
2. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
3. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Zusammenarbeit mit physioswiss, Mitwirkung in den nationalen Gremien und Umsetzung der für physio zürich-glarus relevanten Beschlüsse
6. Vertretung des Verbands und dessen Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit sowie kantonalen Behörden und verwandten Organisationen
7. Information der Mitglieder über Verbands- und Berufsangelegenheiten
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (entsprechend den Bestimmungen unter Art. 3 bis 11)

Art. 19 Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ressort und Anzahl Vorstandsmitglieder gemäss Art. 16) vorbehältlich der Wahl der Präsidentin und der Vizepräsidentin resp. von Co-Präsidentinnen.

²Der Vorstand kann zur Erledigung von operativen Aufgaben ein Sekretariat einsetzen. Dieses ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

³Ebenso kann der Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Arbeitsgruppen (zeitlich befristete Aufgaben), Kommissionen (ständige Aufgaben) oder aussenstehende Institutionen einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Die Sitzungsleiterin stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen.

Art. 21 Regeln der Unterschriften

physio zürich-glarus zeichnet rechtsgültig durch die Präsidentin, einer Co-Präsidentin oder die Vizepräsidentin in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Die Revisorinnen resp. die Kontrollstelle

Art. 22 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Die Revisorinnen resp. die Kontrollstelle kontrollieren die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrolle.

²Als Rechnungsrevisorinnen / Kontrollstelle können zwei Personen sowie eine Ersatzperson oder eine Treuhandstelle gewählt werden.

³Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Zusammenarbeit mit physioswiss

Art. 23 Vertreterin in der Präsidentinnenkonferenz

¹physio zürich-glarus schickt die Präsidentin als ständigen Vertreter an die Präsidentinnenkonferenz von physioswiss.

²Diese ist verpflichtet, den Vorstand von physio zürich-glarus sowie die entsprechenden Delegierten (gemäss Art. 21 der Statuten von physioswiss) im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Präsidentinnenkonferenz zu informieren und konsultieren.

Art. 24 Abstimmung der Aktivitäten

¹physioswiss und physio zürich-glarus stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab. Das regionale Aktivitätenprogramm und das regionale Budget werden jeweils basierend auf der Jahresplanung von physioswiss erarbeitet und verabschiedet.

²Zu diesem Zweck stellt physioswiss Jahresplanung und Budget im Rahmen der Präsidentinnenkonferenz vor. Gleichzeitig werden die schriftlichen Unterlagen physio zürich-glarus und seinen Delegierten zur Verfügung gestellt. Das Aktivitätenprogramm und das Budget von physioswiss werden im Rahmen der Präsidentinnenkonferenz im November definitiv verabschiedet.

Art. 25 Berufsordnung

¹Die Berufsordnung dient der Verhaltensorientierung für Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie in verschiedenen Verantwortungsbereichen, der ethischen Konsensbildung innerhalb von physioswiss und als Grundlage für die Abklärung und Behandlung von Beschwerden.

²Die Berufsordnung muss auch von Mitarbeitenden der Mitglieder eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, können Sanktionen auch das Mitglied treffen, sofern sie dies hätte verhindern können.

³Sie ist für alle Mitglieder von physioswiss und von physio zürich-glarus verbindlich und als Verhaltenskodex von Bedeutung.

⁴Für die Einhaltung der Berufsordnung ist die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz zuständig. Diese beurteilt Verstösse der Mitglieder gegen die Berufsordnung. Entscheide der regionalen Kommissionen können im Rekursverfahren an das Berufsordnungsorgan (BOO) von physioswiss weitergezogen werden.

⁵Verfahren und Organisation dieser Kommission sind im Reglement der Regionalen Berufsordnungskommission Deutschschweiz geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird. Die Wahl der Vertreterin von physio zürich-glarus erfolgt durch die Generalversammlung. Die Wahl und Beauftragung der juristischen Fachperson sowie der Geschäftsstelle dieser Kommission erfolgt durch die Deutschschweizer Präsidentinnenkonferenz.

⁶Für die Regionale Berufsordnungskommission Deutschschweiz wird eine separate Buchhaltung geführt. Alle beteiligten Verbände tragen die Kosten im Verhältnis ihrer Mitglieder. Die Jahresrechnung und das Budget sind von der Deutschschweizer Präsidentinnenkonferenz zu genehmigen.

V. Finanzielles

Art. 26 Mittel

physio zürich-glarus beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Dienstleistungen
3. Sponsoring
4. Gönnerbeiträge
5. Spenden

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder von physio zürich-glarus, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 28 Spesen- und Honorare

Spesen und Honorare für Arbeits- und sonstige Aufwände für physio zürich-glarus werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 29 Finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vermögen von physio zürich-glarus. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Verschiedenes**Art. 30 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 31 Fusion, Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung oder Fusion von physio zürich-glarus kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

²Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 05.04.2017 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten werden dadurch ungültig.

Zürich, 05. April 2017

Die Präsidentin

Rhea Ganz

Die Vizepräsidentin

Regina Rieder